

Ecclesia cathedralis viduata.

|| Zu den Bischofsvakanzen im Bistum Hildesheim im Verlauf des Mittelalters*

Von Helmut Flachenecker

Exakt 19 Tage nach der Resignation Bischof Siegfrieds, genehmigte das Domkapitel am 23. Juni 1221 einen Güterverkauf des Klosters St. Godehard. Als Grund für das Handeln von Propst, Dekan und Kapitel wird die ‚Witwenschaft‘ der Bischofskirche angegeben. Nach den heiligen kanonischen Gesetzen würde in einem solchen Vakanzfalle die bischöfliche Iurisdiktionsgewalt auf das Kapitel übergeben.¹ Wenige Tage später, vermutlich zwischen dem 28. Juni und 3. Juli hatte dasselbe Domkapitel einen neuen Bischof gewählt, Konrad II.² Dieser Fall zeigt in geradezu klassischer Art und Weise den Umgang mit den Verwaltungs- bzw. Regierungsgeschäften *sede vacante* an, da die *ecclesia cathedrali viduata* sei. Es waren zumindest zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Domherren, die in der Zeit zwischen dem Tod bzw. der Resignation eines Bi-

* Dieser Artikel hätte in der Kürze der Zeit nicht geschrieben werden können, wenn nicht ein Zugriff auf die Materialien der in Vorbereitung sich befindlichen Germania Sacra-Bände zur Bischofsreihe Hildesheim während des Hoch- und Spätmittelalters möglich gewesen wäre. Ich danke den beiden Autoren, Dr. Jürgen Wilke (Göttingen) und Dr. Stefan Petersen (Würzburg) recht herzlich für ihr außergewöhnliches Entgegenkommen.

1 *Cum ecclesia cathedrali viduata secundum canonicas sanctiones episcopalis iurisdictio recidat in capitulum* ...: Westfälisches Urkundenbuch Bd. 6 (1896), Nr. 96 S. 28; Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe Bd. 2, bearb. v. Hermann Hoogeweg (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 6), 1901, Nr. 1 S. 1 (nur Regest ohne den hier wichtigen Absatz).

2 Irene Crusius, Bischof Konrad II. von Hildesheim: Wahl und Herkunft, in: Lutz Fenske u.a. (Hg.), Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 431–468, hier 436. Übernommen von Hans Goeting (Bearb.), Bistum Hildesheim 3. Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227) (Germania Sacra NF 20), Berlin 1984, S. 521.

schofs und der Wahl eines Nachfolgers agierten. Aber so klar wie in diesem Falle ist es nicht immer. Das fängt mit der simplen Tatsache an, dass wir für weite Teile des Früh- und Hochmittelalters die exakten Angaben für den Todestag des Vorgängers und den Wahltag des Nachfolgers nichts wissen. Die Frage nach der Vakanz beinhaltet stets auch jene nach dem Ablauf der Neuwahl. Und hier treten die verschiedensten Protagonisten auf, die je nach der angelegten zeitlichen Schiene unterschiedlich Einfluss hatten: der Dom- und Diözesanklerus, die Bistumsadeligen und -ministerialen, die Bewohner der Bischofsstadt und, nicht zu unterschätzen, der König selbst.

Die Regelung der bischöflichen Gewalt nach dem Tod bzw. der Absetzung des bisherigen Amtsinhabers gehört, im Gegensatz zu jener bei einer Neuwahl, nicht zu den zentralen Anliegen kirchlicher Rechtsfindung. Die Vakanz trat ein bei Tod, Resignation, Häresie, Absetzung, Verhelichung des Bischofs bzw. bei seiner Translation in ein anderes Bistum. Wenige Regelungen finden sich in den *canonicas sanctiones* und Dekretalensammlungen, die alte, häufig vereinzelte Beschlüsse zu einem möglichst einheitlichen Gesetzeswerk zusammenbinden wollten. Allerdings hält sich die berühmteste Dekretalensammlung des Mittelalters, die um 1140 entstandene *Concordia discordantium canonum*, bei den die Bischofswahl ausführlich behandelnden *Distinctiones* auffällig bei der Frage der Vakanz zurück.³ Gratian geht es vielmehr um die Unterscheidung zwischen dem Wahlrecht des Klerus und dem Konsensrecht des Volkes unter völligem Ausschluss der Könige und Fürsten.⁴ Zu der Frage über das Verhalten in der Zeit der Bischofsvakanz findet sich hier nichts. Lediglich Dist. 65 c. 9 bot die Möglichkeit des Eingreifens bei unfähigen Vorstehern, die zusammen mit häretischen Kollegen „virtually“ (Brian Tierney) tot waren, so dass, wie noch zu zeigen sein wird, auch in solchen Fällen deren administrative Rechte an die Domherren zurück fielen.⁵

3 Einschlägig sind die *Distinctiones* 61–65. Zit. n. Aemilius Friedberg, *Corpus Iuris Canonici* Bd. 1: *Decretum Magistri Gratiani*, Leipzig 1879 ND Graz 1959, S. 227–252.

4 Einschlägig Klaus Ganzer, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 88. Kanonistische Abteilung 57 (1971) S. 22–82, hier 33–37; 58 (1972), S. 166–197; Hubert Müller, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX. (Kanonistische Studien und Texte 29), Amsterdam 1977, S. 25–34.

5 *Corpus Iuris Canonici* Bd. 1, S. 252; Brian Tierney, *Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism*, Leiden New York Köln 1998, S. 119.

Eindeutig erscheint in der kirchlichen Gesetzgebung der Focus auf der Neuwahl zu liegen. Die Zeit nach dem Ausscheiden des Amtsvorgängers sollte dazu dienen, letztere in angemessener Weise vorzubereiten. Folgt man der fundierten Darstellung von Paul Hinschius,⁶ so lässt sich eine Entwicklungslinie vom spätantiken Presbyterium bzw. von einem Ausschuss desselben über erzbischöflich eingesetzte Visitatoren (Intercessor, Inventor) hin zum Domklerus ziehen. Diese Institutionen übernahmen im Laufe der Jahrhunderte zu Vakanzzeiten die bischöfliche Gewalt. Besonders dachte man an die Sicherung des Kirchenbesitzes vor begehrlichen königlichen wie adeligen Zugriffswünschen. Deshalb sollte dem Visitator, dem primär die Vorbereitung der Wahl sowie die Koordinierung der Kandidatensuche oblagen, ein Oekonom zur Seite gestellt werden, der mit seinem spezifischen Wissen den Besitz sichern sollte.⁷ Ab dem 13. Jahrhundert repräsentierte das Domkapitel, sei es *in corpore, per turnum* oder vermittels von Kapitularvikaren, das Bistum in Vakanzzeiten. Genau dieses Rechtsbewusstsein demonstrierte die eingangs erwähnte Hildesheimer Urkunde von 1221. Das Kapitel übte eine *iurisdiclio quasi ordinarie* aus, es konnte also nicht vollständig in die bischöfliche Jurisdiktion eintreten, etwa nicht in die bischöflichen Weiherechte. Es durfte keine dem Bischof allein zustehenden Präbenden und Pfründen vergeben, keinerlei größere Veräußerungen vornehmen und keine Pfründen supprimieren.⁸ Über die Wurzeln dieses Gewohnheitsrechtes des Domkapitels spekuliert die Forschung. Es könnte aus der Überlegung heraus entstanden sein, dass Bischof und Domkapitel einen gemeinsamen Anteil an der kirchlichen Jurisdiktion hätten, wo dann im Falle des Ausfalls einer Seite die andere vorübergehend eintreten könnte. Oder aber die Rechte des Domkapitels lägen auf der Basis „einer stillschweigenden Delegation des Papstes“. Hinschius favorisiert die Lösung, dass das Domkapitel die Vakanzrechte des alten, spätantiken Presbyteriums über-

6 Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland Bd. 2, Berlin 1878 ND Graz 1959, S. 228–233. Knapp übernommen von Wilhelm Boden, Begriff und Wirkungen der Sedisvakanz und Sedes impedita unter besonderer Berücksichtigung der Neuregelung des Vacantia Sedis Apostolicae durch Pius X., Trier 1912, S. 26f. Veraltet J. St. Rau, Die Rechte der Domkapitel während der Erledigung und Behinderung des bischöflichen Stuhls, in: Theologische Quartalschrift 1842, S. 365–412.

7 MGH LL 1, S. 420–422 (Aug. 853).

8 Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 241 f.

nommen hätte.⁹ Eine befriedigende Antwort kann bisher nicht gegeben werden.

Auf der Basis von Aussagen einiger Kanonisten des 12. und 13. Jahrhunderts hat Brian Tierney das Bild einer Bischofskirche als Kooperation entwickelt.¹⁰ Die an dieser Einrichtung hängenden Rechte und Pflichten werden vom Diözesanklerus, vertreten von seinem Domkapitel, und dem Bischof ausgeübt. Letzterer erwirbt durch seine Konsekration Weiherechte, die nur ihm bzw. seinen Amtsgenossen zustehen, aber auch administrative Rechte, die er durch die Wahl vonseiten der Domherren erhält. Stirbt bzw. resigniert nun ein Bischof, so können seine Weiherechte in der Vakanzzeit nur durch einen Höheren, also etwa dem Erzbischof, ausgeübt werden. Seine herrschaftlichen Rechte fallen im Gegensatz dazu an eine ihm gegenüber tiefer stehende Gruppe, dem Domkapitel zurück, da dieses nun, als überlebender Teil, die Rechte der Korporation ‚Bistum‘ wahrzunehmen hat. Diese Ansicht wurde durch eine Entscheidung Papst Lucius' III. (1181–1185) gestützt, derzufolge ein Domkapitel *sede vacante* Häretiker aburteilen sollte. Und für den Bologneser Kanonisten und Bischof von Assisi bzw. Erzbischof von Sorrent, Rufinus († 1192), war klar, dass das Domkapitel im Falle des Ablebens des Episcopus dessen Jurisdiktionsrechte übernehmen sollte.¹¹ Papst Bonifaz XIII., ein letztes Beispiel, forderte schließlich am 25. April 1299 das Domkapitel von Reims auf, alle Burgen und die gesamte kirchliche Jurisdiktion, welche es in rechtmäßiger Weise während der Vakanz inne hatte, an den neugewählten Erzbischof zurück zu geben.¹²

So erhalten, und dies wurde im 13. Jahrhundert ein Gewohnheitsrecht, die Domherren eine zwar temporär eingeschränkte, nichtsdestoweniger weitgehend umfassende Leitungsgewalt, die jedoch sowohl bei der Vergabe von Pfründen, die an sich dem Bischof zustand, als auch bei größeren Veränderungen im Besitzstand feste Grenzen erfuhr. In keinem Falle übertrugen sich die bischöflichen Weiherechte in Vakanzzeiten auf das Domkapitel.

Klar blieb in jedem Falle, dass die Vakanz mit der Wiederbesetzung des Bischofsstuhles endete. Allerdings haben die Canones über die Vakanzregierun-

9 Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 233 f. (dort das Zitat); Boden. Begriff S. 28 f.

10 Tierney, Foundations of the Conciliar Theory, S. 117–120.

11 Robert L. Benson, The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office, Princeton/New Jersey 1968, S. 85, 106.

12 Benson, The Bishop-Elect S. 350.

gen letztlich keinerlei eindeutige Vorgaben gegeben, besonders in welcher Weise die bischöflichen Rechte ausgeübt werden durften. Erst das Trienter Konzil sollte exakte Vorschriften machen.¹³

Im 9. Jahrhundert kam es zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung um die Stellung eines Erzbischofs gegenüber seinen Suffraganen. Seine ursprünglichen mehr im Rahmen eines Aufsichtsrechts definierten Aufgaben – Bestätigung der Bischofswahlen, Einberufung einer Provinzialsynode, Konsens zu Entscheidungen seiner Suffragane – erweiterten sich im 9. Jahrhundert zu einer nicht eindeutig definierten Vertreterschaft des Papstes sowie zu einer königlichen Beauftragung, etwa bei der Durchsetzung von Kapitularien. Daraus erwuchs der Wunsch der Erzbischöfe, aus dem Aufsichts- ein Leitungsrecht zu machen. Einer ihrer entschiedensten Protagonisten war Hinkmar von Reims (845–882). Dieser hatte auf der Synode von Attigny (Juni/Juli 870) eine Schrift *Opusculum LV capitulorum* vorgelegt, in der die erzbischöflichen Rechte im Frankenreich gefestigt werden sollten. Die Schrift richtete sich gegen Hinkmar von Laon und den ihm nahe stehenden sog. Pseudoisidorischen Fälschungen, die mit Hilfe einer gestärkten juristischen Gewalt des Papstes die Eigenständigkeit der Bischöfe gegenüber Erzbischöfen wie einflussreichen Adligen stärken wollten. Für Hinkmar gehörte es auch zum Recht des Erzbischofs, beim Tod eines Bischofs einen Visitator einzusetzen und die Neuwahl zu kontrollieren und gegebenenfalls zu entscheiden.¹⁴ Über die genaueren Aufgabe dieses erzbischöflichen Visitators schwieg Hinkmar, jedoch ist offensichtlich, dass er die Wahlvorbereitung und -findung in die dem Metropoliten genehme Richtung lenken sollte. Damit verfolgte Hinkmar eine Haltung, wie sie mehrere Vorgänger aus den Briefen Gregors des Großen gezogen hatten.¹⁵ Bereits früher hatte Hinkmar im Falle eines erkrankten Bischofs das *officium visitatoris* einem geeigneten Kanoniker übertragen.¹⁶

13 Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 234; Boden, Begriff S. 27 f.

14 Hinkmar von Reims, *Opusculum LV capitulorum*, in: Rudolf Schieffer (Hg.), Die Streitschriften Hinkmars von Reims und Hinkmars von Laon 869–871 (Monumenta Germaniae Historica Concilia Tomus 6/Supplementum 2), Hannover 2003, S. 166 f.: *In qua si fuerit defunctus episcopus, ego et non tu visitatorem ipsi viduate designabo ecclesiae et electionem cum decreto canonico praecipiam fieri et si in partes se elegantium vota dividerint, meum et non tuum erit eligere, qui maioribus ad ordinandum studiis iuvetur et meritis, et meum est ordinandum examinare, non tuum.*

15 Belegstellen bei Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 230.

16 MPL 126, Sp. 267 f.: *Epistola XLVII ad Carolum Regem: Ut clero et plebi Silvanectensi novi episcopi electionem permittat, et visitatorem designet qui praesit electioni.*



Siegel des Domkapitels von 1244/45

Die von Kaiser Karl II. dem Kahlen einberufene Versammlung von Quierzy aus dem Jahre 877 bestimmte in einem der Kapitulare für den Fall des Todes eines Bischofs, dass der zuständige Erzbischof einen Visitator bestimme. Dies war aber nur möglich, wenn er den königlichen Grafen mit an der Entscheidung beiwohnen ließ. Als Grund wird der Schutz der Kirchengüter vor Raub angegeben.¹⁷ Das alleinige Recht des Erzbischofs war bereits zu diesem Zeitpunkt von der königlichen Seite erfolgreich beschnitten worden.

¹⁷ MGH LL 1, S. 537–541 (877 Juni 14), hier 539: *Si aliquis episcopus interim obierit, archiepiscopus ipsi sedi visitatorem secundum sacros canones deputet, qui una cum comite ipsam ecclesiam, ne praedetur, custodiat usque dum ipsius episcopi obitus ad vestram notitiam perveniat.*

Jede Bischofswahl sollte nach kanonischer Weise erfolgen. Dies hieß vor allem, dass eine Wahl durch den Domklerus und, sehr unspezifisch und daher kommentarbedürftig, *alii religiosi clerici* stattfinden musste.¹⁸ Dem Laienvolk wurde lediglich ein Konsensrecht zugestanden, ebenso den Suffragankollegen und – wenn auch umstritten – dem zuständigen Erzbischof. Seit dem 11. Jahrhundert war man bemüht, den Einfluss von König und regionalem Adel definitiv auszuschalten. Auf der Fastensynode Gregors VII. von 1080 wurde deshalb entsprechend festgehalten: Nach dem Tod eines Bischofs sollte ein anderer *canonice* gewählt werden, in Gegenwart eines *visitor episcopi*, der entweder vom apostolischen Stuhl oder vom Metropolitan geschickt werden sollte. Dieser *visitor episcopi* habe vor allem dafür zu sorgen, dass *clerus et populus* ohne die Furcht vor säkularen Druck einen geeigneten Kandidaten wählen, der dann der Gnade des apostolischen Stuhls wie der Zustimmung des Metropoliten bedurfte.¹⁹ Vakanzzeiten waren also Wahlzeiten, während derer unterschiedliche Interessen aufeinander trafen, die alle ihre Vorstellungen über die Person des neuen Bischofs einbrachten. Da das Wahlverfahren lange Zeit eine Sache der Auslegung blieb, konnten sich die Parteien berechtigt fühlen, entsprechend zu agieren. Erst die Beschränkung der Bischofswahl auf das Domkapitel und die Ausformulierung fester Vorschriften in der Zeit um 1200 schuf hier festere Grundlagen. Dennoch blieben auch in der Folgezeit Vakanzzeiten Unruhezeiten.

Die Visitatoren, darauf wiesen die Glossatoren des Decretum Gratiani immer wieder hin, durften selbst nicht mitwählen. Sie sollten lediglich, etwa einem Brief Papst Gelasius' zufolge, die Priester, Diakone und das ganze Volk zusammenrufen, die Wahl aber anderen überlassen.²⁰ Bei dem Kanonisten Bernhard von Compstela heißt es in seinem Glossenapparat (um 1206), dass den Visitatoren lediglich ein Beratungsrecht gegenüber den Klerikern zugestanden werden könne.²¹ Allerdings gibt es auch hier ‚Gegenstimmen‘:

18 Dazu Ganzer, Zur Beschränkung der Bischofswahl passim.

19 *Quotiens defuncto pastore alicuius ecclesie alius est ei canonice subrogandus, instantia visitoris episcopi, qui ei ab apostolica vel metropolitana sede directus est, clerus et populus remota omni secularis ambitione timore atque gratia apostolice sedis vel metropolitani sui consensu pastorem sibi secundum Deum eligat.* – Zit. n. Ganzer, Zur Beschränkung der Bischofswahl S. 25.

20 Etwa im Glossenapparat Ordinaturus magister (um 1180), zit. n. Müller, Anteil der Laien S. 98.

21 *Canonici ergo eligent de consilio religiosorum; tantum enim consulere (et) admonere canonicis istis est permissum, sicut dico de visitoribus,* ... Zit. n. Müller, Anteil der Laien S. 150.

Huguccio († 1210), seit 1190 Bischof von Ferrara, hat in seiner berühmten Summa zum Decretum die *visitatores* zur Gruppe der Wähler gezählt, weil sie als Wahlvorbereiter in die Vorgänge entscheidend involviert seien.²² Damit hätte der vom Papst und/oder vom Erzbischof eingesetzte Vertreter durchaus eine gewichtige Stimme bei der Neubesetzung besessen. Mit der zunehmenden Dominanz des Domkapitels verschwanden, darauf hat bereits Hinschius hingewiesen, die Visitatoren. Sie konnten eine ihrer Hauptaufgaben, den Zugriff des Adels auf Kirchengüter und -ämter, letztlich nicht durchsetzen. Domkapitel ließen sich zunehmend ihre Rechte an der Vakanzregierung in Wahlkapitulationen festschreiben.²³

Die kanonistische Diskussion, die hier nur kurz angedeutet werden konnte, hatte einen nicht immer nachvollziehbaren Einfluss auf die Realität der jeweiligen Ortskirchen. Die Vielfalt der Wirklichkeiten, die in Hildesheim, und nicht nur dort, Vakanzzeiten von wenigen Tagen bis zu mehreren Jahren hervorbrachte, forderte spezifische Antworten. Im Vordergrund stand meist die Auseinandersetzung zwischen den (hochadeligen) Domherren und den in der Region herrschenden Fürstendynastien.

Der eingangs geschilderte Hildesheimer Fall zeigt schließlich auch, dass bei der Wahl Konrads II. allein das Domkapitel handelte. Ministeriale und Bürger von Hildesheim fochten zwar die Wahl an, blieben aber chancenlos: Gut zwei Monate nach seiner Wahl erhielt Konrad am 1. September die Regalienbeleihnung,²⁴ zwei Tage später folgte die päpstliche Bestätigung²⁵ und am 19. September die Weihe durch den Mainzer Metropolit. Die Vakanzzeit zwischen Resignation und Wahl betrug ungefähr ein Monat – etwas länger war sie, als Konrad II. resignierte und mit Heinrich I. ein Nachfolger gewählt war, freilich im Zwiespalt, denn auch Hermann von Gleichen konnte für sich eine Wahl zum Hildesheimer Bischofsstuhl beanspruchen. Im Zeitraum zwischen dem

22 ... *ut eligeretur; et loquitur visitoribus, qui cum aliis comprobaverant personam illius electi et iudicaverant eam idoneam. Et est arg. quod visitor habet ius in electione, ut eam faciat fieri et possit esse unus de eligentibus.* Zit. n. Ganzer, Zur Beschränkung der Bischofswahl S. 53.

23 Etwa 1335 in Basel musste der neu gewählte Bischof schwören: *quod ... praepositum, cantorem, archidiaconum et thesaurarium ecclesiae Basiliensis vicarios seu commissarios episcopatus Basiliensis sede vacante indemnes conservabit.* Zit. n. Hinschius, Kirchenrecht 2, S. 233 Anm. 3.

24 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 2, Nr. 10 S. 6f.

25 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 2, Nr. 12 u. 13, S. 8–10.

23. Dezember 1246, dem letztmaligen Auftreten Konrads als Bischof²⁶ und vor dem 16. Februar 1247, dem von Jürgen Wilke wahrscheinlich gemachten Datum für die Neuwahl, agierte in Hildesheim zum wahrscheinlich letzten Male ein päpstlicher Legat. Philipp, erwählter Bischof von Ferrara, kam im päpstlichen Auftrag nach Hildesheim, um hier als Koordinator der Wahl zu handeln. Das Domkapitel musste zu seiner Wahl den Konsens des päpstlichen Legaten einholen. Sollten sich die Domherren nicht einigen können, so hieß es in der Instruktion, sollte der Legat einen ihm geeignet erscheinenden Kandidaten durchsetzen.²⁷ Es ist offensichtlich, dass damit der Papst seinen Einfluss auf die Kandidatenauswahl stärken wollte. Die Wahl musste innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, denn dann hätte der Erzbischof (bzw. der von ihm beauftragte Visitor) das Besetzungsrecht besessen, ehe erneut der Papst am Zuge gewesen wäre. Über das konkrete Handeln des Legaten in Hildesheim ist nichts bekannt, sicher kehrte er zwischen Februar und April 1247 wieder nach Lyon zurück. Wie sehr dieser gesamte Vorgang das Domkapitel in seinem Selbstverständnis tangierte, dokumentiert die völlig andere Darstellung der Wahlvorgänge im *Chronicon Hildesheimense*, der zufolge die Hildesheimer im Alleingang gewählt hätten.²⁸ *Pari voto et unanimi consensu* sei dann auch Heinrichs Nachfolger, Johannes I. nach einer annähernd zweimonatigen Vakanz gewählt worden.²⁹

Das Domkapitel beanspruchte für sich die Führung sowohl während der Vakanz als auch für den gesamten Wahlvorgang – als auch darüber hinaus. Dieses Ziel wurde eindrucksvoll nach dem Tode Johannes' I. am 14. September 1260 anvisiert. Nach 25-tägiger Vakanz postulierten die Domherren den noch unmündigen Welfen Otto zum neuen Bischof.³⁰ In diesem Zeitraum resignier-

26 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 2, Nr. 772 S. 389.

27 MGH Eppistolae Saeculi XIII Bd. 2, Nr. 215 S. 162 (1246 Juli 5 [7]): ... *tu, ..., capitulo ecclesie dicte precipias, ut infra certum terminum, a te prefigendum eisdem, sibi de pastore idoneo cum tuo consilio et assensu providere procurent. Quod si forsitan taliter sibi non duxerint providendum, tu ex tunc eidem ecclesie personam providam et honestam, prout expedire videris, auctoritate nostra perficias in pastorem, faciens ei a prefato capitulo et ipsius ecclesie subditis obedientiam et reverentiam debitam exhiberi.* Ein ähnlicher päpstlicher Befehl ergeht am selben Tag an den Legaten für die Regensburger Bischofswahl (ebd. Nr. 217 S. 163).

28 *Chronicon Hildesheimense*: MGH SS 7, S. 850–873, hier S. 861 Z. 36–39.

29 Wohl zwischen 1257 Mai 25 (MGH SS 7 S. 862 Z. 22f.) und 1257 Juni 12/13 (Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hg. v. Richard Doebner, Hildesheim 1881 ND Aalen 1980, Bd. 1, Nr. 247 S. 124).

30 1260 Okt. 09: Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe Bd. 3, bearb. v. Hermann Hoogeweg, Hannover Leipzig 1903, Nr. 3 S. 2f.

te Graf Heinrich von Wohldenberg gegenüber dem Domkapitel eine Vogtei. Freilich konnte dieses die Resignation nur vorläufig annehmen, ein zukünftiger Bischof musste den Akt nachträglich bestätigen.³¹ In einem solchen Fall waren die Jurisdiktionsrechte der Domherren in Vakanzzeiten, wie bereits aus der kanonistischen Diskussion bekannt, eingeschränkt. Eine gleichartige Rechtssituation stellte sich 1261 ein, als das Domkapitel unter der Leitung seines Propstes dem Kloster Loccum einen Zehnt übertrug, um damit Schulden des verstorbenen Bischofs Johann abzutragen. Auch diese Zehntübertragung bedurfte der nachträglichen Bestätigung des künftigen Bischofs, der nicht unbedingt der derzeit Postulierte sein musste. In dieser Frage hielt sich das Domkapitel eine Hintertür offen.³² Diese Urkunde zeigt darüber hinaus, dass mit der Postulation die Vakanz noch nicht beendet war. 1262 anlässlich einer Zehntübertragung³³ und noch am 21. Juni 1264 agierte das Domkapitel *vacante sede ecclesie*.³⁴ Dies steht in einer gewissen Spannung zu einer Urkunde vom April 1263, als der postulierte Bischof Otto als Elekt dem Domkapitel Besitz übereignete. Erst im Dezember 1264 trat er als *episcopus electus et confirmatus* auf.³⁵ Zwischenzeitlich, im August 1264, hatte Papst Urban IV. reagiert. Er bestätigte, dass die Hildesheimer Kirche noch immer vakant sei (*vacante Hyldehemensi ecclesia*) und unter dem Nachteil der ‚Witwenschaft‘ (*viduitatis incomoda*) leide. Die Schäden einer lang andauernden Vakanz (*ipsa ecclesia dispendia prolixioris vacationis incurrat*) seien in diesem Falle besonders hoch, da das Hochstift von gefährlichen Gegnern umgeben sei. Deshalb habe sich der Papst entschlossen, die Äbte von Loccum und von Marienrode zu beauftragen, den Postulierten Otto, obwohl er noch immer zu jung sei, in die geistliche wie weltliche Verwaltung einzusetzen, wenn in Hildesheim selbst zu dieser Ent-

31 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 1 S. 7: *Notum esse volumus universis, quod nos advocatiam in Hachehusen, quam de vestra ecclesia tenuimus, vobis resignavimus et futuro domino episcopo resignabimus ...*

32 Calenberger Urkundenbuch Bd. 3: Archiv des Stifts Loccum, bearb. v. Wilhelm von Hohenberg, Hannover 1855, Nr. 207 S. 144: *... procurabimus, quod venerabilis dominus noster Otto quem in nostrum episcopatum postulavimus et pastorem post confirmationem suam vel aliter quicumque dominus et episcopus noster futurus fuerit si ipsius domini O. postulacio non fuerit admissa quod absit ...* Regest in Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 19 S. 9.

33 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 40 S. 17.

34 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 62 S. 25.

35 1263 April 06: Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 1, Nr. 291 S. 141: *Otto dei gracia Hildensemensis electus*; 1264 Dez. 07: Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 75 S. 34f.

scheidung keine Widerstände zu erwarten seien. Mit diesem Schritt sei Otto rechtlich in die Procuratio des Bistums eingesetzt.³⁶ Ab dem Jahre 1265 trat dann Otto als Erwählter mehrfach als Aussteller von Urkunden auf. Aber erst 1274 folgte die Bischofsweihe.³⁷ Warum, so fragt man sich, hat das Domkapitel einen Unmündigen zum Bischof eingesetzt? Die Antwort liegt im Umstand, dass die Vakanz nicht 25 Tage, sondern drei bis vier Jahre betrug. Erst mit dem päpstlichen Eingreifen endete eine Zeit domkapitelscher Herrschaft, in dessen Zeit – so wird Jürgen Wilke in seinem Band ausführen – die Hildesheimer Domherren „eine Art vormundschaftlicher Regierung“ ausgeübt hatten. Otto sollte nach ihren Vorstellungen geformt werden. Sein erster Auftritt, die Besitzüberweisung an das Domkapitel, bewegte sich hart am Rande der kanonistischen Legalität, weil gerade in Vakanzzeiten keine Schmälerung des Bischofsgutes zugunsten des Domkapitels vorgenommen werden sollte.³⁸ Die Schenkung von 1263, und dies spricht für einen legalen Vorgang, trat als Seelheilstiftung Ottos auf und sollte *ad usum chori et pauperum scolarium pro remedio anime nostre* genutzt werden. Deswegen dürfte es auch im Sinne des Domkapitels gewesen sein, wenn Otto als Electus handelte, um so dieser Übertragung/Stiftung ein größeres Gewicht zu geben. Zwischen 1260 und 1263/64 war das Domkapitel Empfänger aller das Bistum wie das Hochstift betreffender Urkunden, deren Zahl nach Ausweis des Urkundenbuchs des Hochstifts Hildesheim allerdings als relativ gering erscheint.³⁹ Es gab in dieser Zeit keinerlei päpstliche oder erzbischöfliche Bestätigung des Postulierten.

Dieses Vorgehen, das meines Erachtens keinerlei Einbindung an das kanonische Recht hatte, da die Vakanzregierung „möglichst wenig Veränderungen“ auf den Weg bringen sollte,⁴⁰ blieb allerdings Episode. Offensichtlich bedurfte es dazu einer bestimmten Macht- und Einflusskonstellation, die bei den Nachfolgern fehlte. Siegfried II. bzw. Heinrich II. wurden beide vom Domkapitel gewählt, beide nach einer 13-tägigen⁴¹ bzw. maximal 12-tägigen Vakanz.⁴² Eine

36 1264 Aug. 23: Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 66 S. 27 f.: ... *in procuratorem ibidem auctoritate nostra preficientes concedatis ei generalem curam et administrationem spiritualium et temporalium eiusdem ecclesie* ...

37 Chronicon Hildeshemense: MGH SS 7, S. 863 Z. 14 f.: ... *in episcopum consecratur*.

38 Vgl. Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 242.

39 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 4, 5, 10, 34, 41, 47.

40 So Hinschius, Kirchenrecht Bd. 2 S. 241.

41 Tod Ottos I. 1279 Juli 04, Wahl Siegfrieds II. 1279 Juli 17 (Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 514 S. 275, Notiz auf der Rückseite der Urkunde).

42 Tod Siegfrieds II. 1310 April 27, Wahl Heinrichs II. zwischen April 27 und Juni 09.



Kapitelshaus

eventuell längere Vakanz trat nach dem Tode Heinrichs II. 1318 ein. Allerdings ist das im *Chronicon Hildeshemense* angegebene Todesdatum – 13. Juli 1318 in Avignon – umstritten.⁴³ Er könnte auch noch Ende November amtiert haben. Die Neuwahl seines Nachfolgers Otto von Wohldenbergh kurz vor dem 9. März 1319 beendete in jedem Falle die Situation. Für eine kürzere Vakanzzeit spricht, dass bisher keine vom Domkapitel ausgestellten Urkunden gefunden wurden. Eine bewusste Hinauszögerung von erzbischöflicher/päpstlicher Bestätigung bzw. Bischofsweihe zur Ausdehnung der auf die Vakanz beschränkten umfassenden Herrschaftsrechte des Domkapitels war im ausgehenden 13. bzw. beginnenden 14. Jahrhundert nicht möglich.

Die Stadt Hildesheim spielt während der Vakanzzeiten keine signifikante Stelle. Abgesehen von dem Versuch, gegen die Wahl Konrads II. vorzugehen,⁴⁴

⁴³ *Chronicon Hildeshemense*: MGH SS 7, S. 868 Z. 43–45.

⁴⁴ *Urkundenbuch Stadt Hildesheim* Bd. 1 Nr. 86 u. 87, S. 47f.

finden sich keine besonderen, sich in Urkunden niederschlagenden Aktivitäten. Von dem hier vorliegenden Thema unabhängig ist natürlich das Engagement der Bürgerschaft bei zwiespältigen Bischofswahlen, etwa bei der Auseinandersetzung um Bischof Henning von Haus in den 1470er Jahren.

Wie sehr ein Domkapitel eine Bischofsstadt für ihre Herrschaftsrechte in Vakanzzeiten einbinden konnte, zeigt ein Blick auf Würzburg. Im gesamten 15. Jahrhundert musste die Bürgerschaft in ihrem Huldigungseid gegenüber dem neuen Bischof wie auch dem Domkapitel versprechen, im Falle des Todes bzw. der Resignation des Bischofs allein den Domherren zu gehorchen.⁴⁵ In einem Falle galt dies auch, falls der Bischof seine in den Wahlkapitulationen eingegangenen Versprechungen nicht hielt und das Domkapitel dies den Bürgern mitteilte, dann fühlte sich die Stadt an ihren Huldigungseid gegenüber dem Bischof nicht mehr gebunden.⁴⁶ In Würzburg versuchte das Domkapitel, sich über die Vakanzzeiten hinweg als eigentliches Diözesanregiment zu etablieren.

Ein Blick in das 15. Jahrhundert bestätigt in Hildesheim, von speziellen Entwicklungen abgesehen, eine andere Entwicklung. So nahm die Zahl der Koadjutorien zu, so dass zum Zeitpunkt des Todes bzw. der Resignation des Vorgängers der Nachfolger sofort bereit stand. Eigentliche Vakanzzeiten fielen dadurch praktisch aus.⁴⁷ Sollte dies als Beschneidung der Macht des Domkapitels interpretiert werden? Die Sache verhält sich ambivalent: Mit der Annahme

45 Staatsarchiv Würzburg Standbuch 1006 (angelegt Mitte 16. Jhd.), fol. 14v, 16r, 17v, 20v, 27r: Die Bürger gelobten 1443, 1455, 1466, 1495, 1519 gleich lautend *vnd wann der egenannt herr Gotfrid Bischoff von Thods wegen abgegangen ist, oder den Stift mit des genanten Capittels willen vnd wissen vbergeben hat, so soll vnd will ich meinen herren des vorgenannten Capittels alain mit allen sachen vnd sünst niemand anders gewartten, bis an ainen zukünfftigen Erwelten zu Bischof, dem mich dann meine herren desselben Capittels von aines Capittels wegen zum Thum zu Wirtzburg oder das mererthails vnter ime hulden, globen vnd schweren haissen.*

46 Staatsarchiv Würzburg Standbuch 1006, fol. 14v (1443): ... *vnd auch ob mein itzgenanter herr Gottfrid Bischoff seinen Bischoflichen verpunnten Aide, den er meinen obgenanten herren des Capittels gethan hat, die wir dann mit iren baiden Insigeln versigelt Innenhaben vberfur oder verbruch in ainem oder mer wann mich dann meine herren des Capittels des ermanen vnd haissen, mit irem offen versigelten brief, so soll vnd will ich one alle andere erkenntnis dem obgenanten herren Gotfrid Bischoff nicht mer von solicher huldung, glub vnd aide wegen verbunden oder pflichtig sein, sundern meinen herren des vorgenannten Capittels alain mit allen sachen vnd sünst niemand anders gewarten bis solang mich meine itzgenante herren des Capittels mit irem offen versigelten brief wider haissen, dem obgenanten herren Gotfrid Bischof zu-gewarten.*

47 Vgl. auch Boden, Begriff S. 12.

eines Koadjutors entschieden die Domherren und der Bischof bereits zu Lebzeiten über die Nachfolge. Damit konnten die in Vakanzzeiten verstärkt von außen auftretenden Pressionen Dritter vermieden werden. Dazu gehörte auch die relativ häufige Resignation des Vorgängers kurz vor dessen Tode. Andererseits verzichtete das Domkapitel auf eine temporär begrenzte eigenständige Regierung von Bistum und Hochstift. Dieses nahm es wohl in Kauf, zumal der Druck der benachbarten Fürsten auf das ‚kleine‘ Hildesheim im Spätmittelalter für dessen selbständige Existenz wohl zu gefährlich geworden war.

Zu dieser Politik gehörte auch die Einsetzung von Administratoren, deren Regierungszeit nicht als Vakanz interpretiert werden kann. So wurde der Paderborner Bischof Johannes bereits im März 1396 als Koadjutor Bischof Gerhards von Hildesheim eingesetzt.⁴⁸ Als letzterer am 15. November 1398 verstarb, wurde Johannes zum Nachfolger gewählt. Allerdings ist der Wahltag unbekannt; er müsste zwischen dem 15. November und dem 1. Dezember 1398 liegen, als die Stadt Hildesheim Papst Bonifaz IX. bat, die Wahl zu bestätigen.⁴⁹ Von einer Vakanz kann aber keine Rede sein, denn in dem fraglichen ca. 14-tägigen Zeitraum agierte Johannes ja noch als Koadjutor. Allerdings wäre hier eine Einschränkung zu machen. Denn bereits am 30. November (und 6. Dezember) bestätigte Johannes gegenüber den Domherren den Empfang der drei wichtigsten Hochstiftsburgen Peine, Winzenburg und Steuerwald.⁵⁰ Offensichtlich hatte das Domkapitel diese zentralen Befestigungen kurzfristig unter seine Verwaltung genommen und hätte damit – trotz Koadjutorie – so reagiert, als wenn eine Vakanz vorläge. Wie wichtig für die Domherren der Zugriff auf Hochstiftsburgen war, zeigte ja bereits das Reimser Beispiel aus dem Jahre 1299.

Vergleichbares geschah beim Tod des Johannes am 12. Mai 1424.⁵¹ Bereits seit 1422 stand ihm als Koadjutor Magnus, Bischof von Kammin, zur Seite.

48 Hermann Dürre, Die Regesten des Geschlechtes von Wallmoden, Wolfenbüttel 1892, Nr. 236 S. 76 Anm.

49 Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hg. v. Richard Doebner, Hildesheim 1886 ND Aalen 1980, Bd. 2 Nr. 1058 S. 592.

50 Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, hg. v. Hans Friedrich Georg Julius Sudendorf, Hannover 1876, Bd. 8, Nr. 248 S. 340f.

51 *Chronicon Episcoporum Hildeshemensium nec non Abbatum S. Michaelis*, abgedruckt in: Gottfried Wilhelm Leibniz, *Scriptores Rerum Brunsvicensium illustrationi inservientes ... opus ...*, Tomus 1–3, Hannover 1707–1711, hier Bd. 2, S. 784–806, hier 801: *Accipit Coadjutorem Magnum, Saxoniae inferiores Ducem. Obiit anno Domini 1424 in die S. Pancratii.*

Zwei Tage vor seinem Tod resignierte Johannes (gegen Zahlung einer Pension) und Magnus zog in Hildesheim ein.⁵² So blieb eine Vakanz erneut aus. Magnus musste aber in seiner Wahlkapitulation u. a. versprechen, die drei oben genannten Hildesheimer Hochstiftsburgen besonders gut zu erhalten.⁵³ Und auch bei Magnus' Ende blieb man bei diesem Handlungsschema. Kurz nach dem 10. März 1452 bestellte er Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg zu seinem Koadjutor,⁵⁴ am 20. Mai desselben Jahres resignierte er das Hochstift und übergab dem Domkapitel und dem Koadjutor die für jede Hildesheimer Bischofsherrschaft wichtige Burg Steuerwald.⁵⁵ Am 29. Juni 1452 resignierte Magnus dann das Bistum endgültig, am 21. September verstarb er.⁵⁶ Herzog Bernhard übernahm, so suggerieren es zumindest die vorhandenen Quellen, sofort und ohne Widerspruch die Administratur von Bistum und Hochstift, ohne jemals eine eigene Bischofswahl und -weihe erhalten zu haben. Damit stellte sich erneut nicht die Frage nach einer Vakanz. Zu einer solchen kam es erst, als Bernhard sein Amt resignierte.

Traten also Vakanz auf, so bemühten sich die Domherren erneut um die Wahrnehmung ihrer Herrschaftsrechte. Dies geschah etwa, als der Administrator, Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, im Dezember 1457 nach der Herrschaftsresignation seines Vaters wieder in den weltlichen Bereich übertrat. Bereits vor der dann am 28. Juli 1458 endgültig erfolgten Resignation agierte das Domkapitel. Am 13. März desselben Jahres befreite es das Kloster Lamspringe von Dienstpflichten für die Zeit der Sedisvakanz.⁵⁷

Ebenso handelten die Domherren nach dem Tod Bischofs Ernst' am 22. Juli 1471.⁵⁸ Kurz nach seinem Tode verpflichteten sie sich, die während der Sedisvakanz anfallenden Kosten den Herren von Tzertzen, von Oberg und von Schwichelt zu übernehmen.⁵⁹ Diese Vakanz endete im Übrigen mit einer Doppelwahl am 29. Juli 1471.

52 Repertorium Germanicum IV, Bd. 2 Sp. 2023 und IV, Bd. 3 Sp. 2690f., beide Bände bearb. v. Karl August Fink, Berlin 1957 bzw. 1958.

53 Adolf Bertram, Geschichte des Bisthums Hildesheim Bd. 1, Hildesheim 1899, S. 390.

54 Hanse-Recesse 1431–1476, Bd. 1–7, bearb. v. Goswin Frhr. von der Ropp, Leipzig 1876–1892, hier Bd. 4 S. 91 Anm. 4.

55 Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 7 Nr. 94, S. 52.

56 Chronicon, in: Leibniz, Scriptores Bd. 2 S. 801.

57 HStA Hannover, Hild. Or. 2, Lamspringe Nr. 173.

58 Chronicon in: Leibniz, Scriptores Bd. 2, S. 802.

59 Dombibliothek Hildesheim Hs. 275, S. 66 Nr. 3: Regest in einem neuzeitlichen Bibliotheksrepertorium.

Immer wieder stellen sich auch Quellenprobleme ein, etwa bei Bischof Erich, der am 20. Mai 1502 gewählt wurde, sich aber kaum in Hildesheim aufhielt. Für die vorangehende 16-tägige Vakanz – Bischof Berthold war am 4. Mai verstorben – finden sich (bisher) ebenso wenig schriftliche Überlieferungen wie nach Erichs Resignation am 12. Juli 1503 und der Wahl seines Bruders Johannes am 1. August 1504.⁶⁰

So pointiert die Rechtslage für die Hildesheimer Domherren in der Urkunde von 1221 ausgedrückt war, so spröde verhalten sich die Hildesheimer Wahlkapitulationen.⁶¹ Diese von den Domherren den neu gewählten Bischöfen abgerungenen Forderungen für den geistlichen wie weltlichen Bereich wurden meist während der Vakanzzeit vorbereitet.⁶² Weder die erste von 1216 noch jene von 1279, 1331, 1399 und 1425⁶³ äußern sich explizit zu diesem Thema. Die Bestimmung von 1279, der Bischof sei an alle Entscheidungen seines Vorgängers und des Kapitels gebunden, müßte auch solche in Vakanzzeiten einschließen.⁶⁴ Ausdrücklich thematisiert wird die Vakanz dabei jedoch nicht.

60 Chronicon in: Leibniz, Scriptores Bd. 2, S. 804 – Die Aussagen basieren auf den Forschungen von Stefan Petersen, die er in seinem Band der Bischofsreihe alsbald vorlegen wird.

61 Hier liegt augenscheinlich eine Forschungslücke vor. Man muss immer noch zurückgreifen auf Karl Ludolph Koken, Über die bischöfliche Wahlkapitulationen, als bisher unbeachtete Quellen der Hildesheimischen Spezialgeschichte. Nebst Nachweisungen und Mittheilungen für die Benutzung dieser Urkunden, in: Neues vaterländisches Archiv 2. Heft 1830, S. 334–350.

62 So etwa auch in Würzburg und Bamberg: Joseph Friedrich Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 46 (1904), S. 29–186, hier 55: So 1314 *in praesenti vacatione sedis nostre episcopalis*; Georg Weigel, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328–1693, Aschaffenburg 1909, S. 33.

63 1216: Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 1, Nr. 73 S. 38 f., Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 1, Nr. 683 S. 650–1279: Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 1, Nr. 369 S. 180, Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, Nr. 515 S. 275 f. – 1331: Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 1, Nr. 832 S. 457 f.; Urkundenbuch Hochstift Hildesheim 4, Nr. 1220 S. 662–665. – 1399: Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 2, Nr. 1100 S. 612 f. – 1425: Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 3 Nr. 1218 S. 573 f. – Beide Ausgaben unterscheiden sich dadurch dass das Urkundenbuch Stadt Hildesheim die Wahlkapitulationen lediglich in Auszügen, das Urkundenbuch Hochstift Hildesheim vollständig abdruckt! Nur die Stadt betreffende Aussagen aus der Wahlkapitulation Bischof Ernsts 1458 Okt. 08 siehe Urkundenbuch Stadt Hildesheim Bd. 7, hg. v. Richard Doebner, Hildesheim 1899 ND Aalen 1980, Nr. 343 S. 209; 1472 Bischof Henning ebd. Nr. 719 S. 443 f.

64 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 3, S. 276: *Item sententias antecessoris sui et capituli nisi prehabita satisfactione non relaxabit.*

Erstmals 1331 wird der erwählte Bischof Heinrich ausdrücklich verpflichtet, die während der Vakanzzeit vom Domkapitel eingegangenen Schuldverschreibungen mit zu tragen,⁶⁵ ebenso alle anderen getroffenen Maßnahmen.⁶⁶ Die Schuldenübernahme, *etiam sede vacante*, wurde von Bischof Magnus in seiner Wahlkapitulation ebenso wiederholt wie die Anerkennung früherer Beschlüsse des Kapitels.⁶⁷

Dass diese Schweigsamkeit nicht so sein muss, zeigt nicht nur das bereits erwähnte Beispiel aus Basel, sondern auch ein Blick auf Eichstätt. Im Eichstätter Stadtrecht von 1454 wurde festgehalten, dass der Bürgerrat während der Vakanzzeit dem Domkapitel bzw. dessen Mehrheit Gehorsam schuldig sei. Allerdings durften die Domherren die Freiheiten und Privilegien der Stadt in dieser Zeit nicht verändern.⁶⁸ Diese Bestimmung lag im Kern bereits bei der Wahlkapitulation des Eichstätter Bischofs Johann von Eich aus dem Jahre 1445 vor. Hier wurde die temporär begrenzte Herrschaftsgewalt des Domkapitels auf alle Vögte, Pfleger, Schultheissen und Amtleute des Hochstifts sowie der Bischofsstadt ausgedehnt. Die betroffenen Ämter und Gemeinden mussten dafür einen Eid vor den Domherren ablegen. Dieser Rechtszustand sollte nun mit der Aufnahme in die Wahlkapitulation für kommende Vakanzzeiten perpetuiert werden.⁶⁹ Derartige Bemühungen lassen sich auch für Bamberg 1422 und 1475

65 Urkundenbuch Hochstift Hildesheim Bd. 4, S. 664: *Item debita predecessorum et alia debita, que contracta sunt sede vacante, solvet.*

66 Ebd. S. 665: *Statutum capituli de fructibus beneficiorum ecclesie Hildensemensis ad collationem, provisionem vel quacumque aliam dispositionem eiusdem capituli seu singularium personarum ipsius spectantium quocumque modo vacantium servabit et factus episcopus sigillabit pro voluntate capituli et nullo colore quesito revocabit.*

67 Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen 2° Hist. 1, Bd. XIV, fol. 81r–85r, hier fol. 82v, 83v. Auf fol. 81v auch die allgemeine Festlegung von 1279: *Sententias predecessorum meorum et Capituli, nisi prehabita satisfactione, non relaxabo.*

68 Stadtarchiv Eichstätt SA 1. Weißes Buch fol. 254r: *Ob ein herre abgieng bis ein kunftiger her wurde so ist der Rat einem Capitel oder dem mererntayl des Capitels schuldig zu warten vnd einem gotzhawz mit der beschaiden, ist ein Rat vnd der Stat brieff oder ein pfleger daz man der stat Ir freyhait vnd recht halte, dye man von alter gewonheit hat gehabt biß an einem kunftigen hern.*

69 Diözesanarchiv Eichstätt B 8 a, fol. 99r: *Wir wellen auch gepietten vnd heissen mit ernst daz all gemein vogt, pfleger, schultheissen vnd ander amptlewt der stat zu Eystet vnd auch ander stett vnd schlosser des Stiffts vns, cunserem Capitel als iren rechten vnd eigen erberren sweren trew vnd gewär zu sin, vnd darzu mügen vnnser Capitel zwen aus in vnd zu bescheiden, die solichs in irem namen vff nehmen mit sampt vns. Es sol auch in den eid den vorbenannten gegeben werden wann der stift ledig ist vnd seines vorgängers beraubt daz sy als dann allein dem Capitel warten bis auf einen künfftigen Bischoff oder Erwelten den daz Capitel aufnimpt.*

finden.⁷⁰ Die Festschreibung domkapitelscher Entscheidungen während der Vakanzzeit sowie die Gehorsamspflicht der Amtleute gegenüber den Domherren während der Sedisvakanz finden sich auch in den Iuramenta und Wahlkapitulationen nordwestdeutscher Bistümer, in Osnabrück bereits 1308, in Köln 1463, in Münster erst 1577 und in Minden gar erst 1587.⁷¹

Diese wenigen Zeilen konnten nur andeuten, was geschehen konnte, *cum ecclesia cathedrali viduata*. Sie wollten nur auf den Bedeutungsinhalt der Aussage, *secundum canonicas sanctiones episcopalis iurisdictio recidat in capitulum*, hinweisen. In Hildesheim wie anderswo bleibt die Aufarbeitung von bischöflichen Vakanzzeiten im Mittelalter ein Desiderat. Der Fokus scheint immer noch zu einseitig auf den Umständen und Ereignissen einer Bischofswahl zu liegen,⁷² weniger auf den *dispendia prolixioris vacationis*.

70 Weigel, Wahlkapitulationen S. 53 (zur Wahlkapitulation von 1422); Wahlkapitulation von 1475 abgedruckt bei Matthias Thumser, Der Konflikt um die Wahlkapitulation zwischen dem Bamberger Domkapitel und Bischof Philipp von Henneberg. Quellen zum Bamberger Bistumsstreit 1481/82 (Historischer Verein Bamberg Beiheft 24), Bamberg 1990, S. 63–85, hier 80.

71 Michael Kissener, Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reiches, Paderborn u. a. 1993, S. 214 f., 221, 243, 245, 273, 282 f., 293, 295.

72 Zuletzt etwa Franz-Reiner Erkens (Hg.), Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, Köln u. a. 1998.